**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA, Emmerthal**  
**GAA Hannover v. 04.10.2022 ― HI 023621474 / H 21-111 ―**

Die Firma Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA, Hauptstraße 2 in 31860 Emmerthal, hat mit Schreiben vom 01.10.2021, hier eingegangen am 05.10.2021, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Salzen am Standort in 31860 Emmerthal, Hauptstraße 2, Gem. Kirchohsen, Flur 2, Flurstück 24/20 beantragt. Zudem wurde ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:

Die PPC-Produktion (Betriebseinheit (BE) 0010) soll um die folgenden Aggregate erweitert werden):

- 6 Behälter mit je 7,5 m³ Nennvolumen

- Trenn- und Dosiereinrichtung (Zentrifuge, Mutterlaugesammelbehälter und Tellerspeiser)

- Vakuumtrockner inkl. Nebeneinrichtungen (Temperiereinheit und Fördertechnik)

- Mischbehälter mit 6 m³ Nennvolumen

- Abfülllinie

- Erhöhung der Jahreskapazität der PPC-Produktion von bisher 650 t/a auf 3.000 t/a

- Erhöhung der Stundenkapazität der PPC-Produktion von bisher 1,4 t/h auf 3,1 t/h

Die bereits genehmigte Produktionskapazität / Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Salzen von 348 t/d wird nicht geändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Es erfolgen keine Flächeninanspruchnahme, Neuversiegelung oder Erdarbeiten. Es ist keine zusätzliche Versiegelung vorgesehen. Die beschriebenen Änderungen beziehen sich auf die PPC-Produktion, eine bereits bestehende Produktionsanlage innerhalb eines bestehenden Gebäudes. Die Kapazität der Gesamtanlage beträgt 348 t/d. Hieran ändert sich nichts. Es erhöht sich nur die Stunden- / Jahreskapazität der PPC-Produktion.

Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, da keine Bauvorhaben beabsichtigt sind. Ein erheblicher negativer Einfluss auf die Flora und Fauna entsteht dadurch nicht. Bezüglich der Art und Menge des Wasserverbrauchs / Abwassers ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Durch das Vorhaben erhöht sich das Abwasseraufkommen minimal. Die Abwassermengen verbleiben innerhalb der genehmigten Einleitmengen und den festgelegten Überwachungswerten. Das Abwasser wird zunächst einmal behandelt und durch die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage in die Weser eingeleitet. Ein weiterer Teil des anfallenden Abwassers wird indirekt eingeleitet (Gemeinde Emmerthal).

Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Gerüche etc. sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht vorhanden. Die zu erwartenden Lärmemissionen sind nicht von wesentlicher Bedeutung und wurden in dem schalltechnischen Gutachten der DEKRA Automobil GmbH vom 27.07.2021 mit betrachtet. Der LKW-Verkehr wird sich nach Abschluss der geplanten Änderung geringfügig erhöhen. Es wird kein zusätzlicher PKW-Verkehr durch die Erweiterung der PPC-Produktion erwartet.

Ein Vergleich der ermittelten kurzzeitigen Geräuschspitzen mit den zulässigen Maximalpegeln der TA Lärm zeigt, dass diese zur Tages- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden.

Störfallrelevante Änderungen sind nicht beantragt.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Firma liegt in einem Industriegebiet.

Die Änderungen erfolgen auf dem bereits vorhandenen Betriebsstandort. Es handelt sich le-diglich um eine wesentliche Änderung der Anlage (innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes). In südöstlicher Richtung befindet sich das KKW Grohnde. Der Standort ist durch anderes Gewerbe vorbelastet.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Naturschutzgebietes, eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Biosphärenreservates. Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope sind im Vorhabensgebiet nicht verzeichnet. Das Gebiet ist nicht als Nationalpark oder Nationale Naturmonumente eingestuft.

Das Naturschutzgebiet „Emmerthal“ befindet sich in 1.000 m Entfernung zum Standort. Das Betriebsgelände grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Wesertal“ (LSG HM 00033). Das Heilquellenschutzgebiet (HQSG „Bad Pyrmont“) nach § 53 WHG ist direkt in der Nähe des Standortes. Das Überschwemmungsgebiet der Weser nach § 76 WHG ist ebenfalls in der Nähe des Standortes. Der Standort befindet sich innerhalb des Naturparks Weserbergland. Es sind hinsichtlich dieser Schutzgebiete keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen durch die beantragten Änderungen zu erwarten.

Am Standort der beantragten Anlage befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler. Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berück-sichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.